

Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Zustimmung der Redaktion
und mit Quellenangabe gestattet.

Die schweizweite Zuständigkeit im Arrestvollzug

Von Felix C. Meier-Dieterle, Rechtsanwalt, VISCHER AG, Zürich und Remo Crestani, Stadttammann-Stellvertreter des Stadttammann- und Betreibungsamtes Zürich 1. Der nachstehende Aufsatz erschien erstmalig in der AJP/PJA 8/2015 und wird mit Genehmigung der diesbezüglichen Verlagsleitung, ausnahmsweise ebenfalls in den BISchK abgedruckt.

I. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung und des neuen Lugano-Übereinkommens am 1. Januar 2011 wurde auch das Arrestrecht geändert. Als wesentliche Neuerung wurde der Arrestgrund des definitiven Rechtsöffnungstitels eingeführt, der es erlaubt, z.B. gestützt auf ein vollstreckbares Zivilurteil oder eine vollstreckbare öffentlichrechtliche Verfügung, einen Arrest auch gegen einen in der Schweiz wohnhaften Schuldner zu legen.¹ Ein Arrestgerichtsstand steht wie vorher am Ort der Vermögensgegenstände und zusätzlich neu an jedem Betreuungsort zur Verfügung (örtliche Zuständigkeit).² Als dritte wesentliche Neuerung ist das Arrestgericht zuständig, Vermögenswerte des Schuldners in der ganzen Schweiz zu arrestieren. In diesem Zusammenhang spricht man vom schweizweiten Arrest (schweizweite Kompetenz).³

Die örtliche Zuständigkeit des Arrestgerichtes am Ort der Vermögensgegenstände des Schuldners oder am Betreuungsort⁴ gibt in der Praxis keine besonderen Schwierigkeiten. Der Arrestgrund des definitiven Rechtsöffnungstitels hat in unzähligen Publikationen grosse Beachtung

¹ Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG.

² Art. 272 Abs. 1 SchKG.

³ Art. 271 Abs. 1 SchKG.

⁴ In der Praxis handelt es sich hauptsächlich um den Gerichtsstand am Wohnort gemäss Art. 46 SchKG.

gefunden.⁵ Der schweizweite Arrest wurde zumeist im Zusammenhang mit der Arrestbewilligung durch das Arrestgericht, kaum aber bzgl. dessen Auswirkungen auf den durch das Betreibungsamt durchzuführenden Arrestvollzug kommentiert.⁶

II. Arrestvollzug

1. Zweck eines Arrestes

Der Arrest ist eine vorsorgliche Massnahme und bezweckt, eine bereits eingeleitete oder bevorstehende Vollstreckung zu sichern, indem die Verfügungsbefugnis des Schuldners über die vom Arrest erfassten Vermögenswerte beschränkt wird.⁷ Die Arrestbewilligung wird daher auf Verlangen des Gläubigers in einem ex parte-Verfahren angeordnet. Damit stellt ein Arrest primär ein Gläubigerinstrument dar. Der Rechtsschutz des Schuldners ist dennoch gewährleistet, indem der Schuldner nach Zustellung der Arresturkunde Arresteinsprache erheben und damit eine nochmalige Prüfung der Arrestvoraussetzungen unter Berücksichtigung der Verteidigungsargumentation des Schuldners erwirken kann.⁸ Dieser Zweck eines Arrestes ist immer im Auge zu behalten, insbesondere wenn das Gesetz, z.B. im Rahmen einer Gesetzesänderung, unklare oder zweckfremde Regelungen enthält.

Im vorliegenden Aufsatz wird geprüft, ob ein Arrestvollzug durch Rechtshilfe im neuen, seit 1. Januar 2011 anwendbaren Arrestrecht zulässig ist. Dafür wird kurz die Regelung im alten und neuen Arrestrecht beleuchtet.

2. Regelung im SchKG bis Dezember 2010

Das Arrestgericht beauftragt das Betreibungsamt mit dem Vollzug des Arrestes und stellt ihm den Arrestbefehl zu.⁹ Eigene Regelungen für den Arrestvollzug existieren im Gesetz nicht. Unter der Marginale «Arrestvollzug» wird ausgeführt, dass die Art. 91–109 SchKG über die Pfändung sinngemäss auch für den Arrestvollzug gelten.¹⁰

⁵ Umstritten war insbesondere, ob der Arrestgrund des definitiven Rechtsöffnungstitels bei ausländischen Entscheiden nur für solche aus dem LugÜ-Raum gilt oder auch für solche ausserhalb des LugÜ-Raumes. Das Bundesgericht hat sich richtigerweise dafür ausgesprochen, dass alle ausländischen (Zivil-)Urteile darunter fallen (BGE 139 III 135 = Pra 2013 Nr. 69).

⁶ Vgl. dazu die Publikationen von Urs Boller, Daniela Frenkel, Charles Jaques, Ingrid Jent-Sørensen/Hans Reiser, Jolanta Kren Kostkiewicz/Ilija Penon, Michael Lazopoulos, Felix C. Meier-Dieterle, Francesco Naef, Georg Naegeli, Hans Reiser, Rodrigo Rodriguez, Jürg Roth, Daniel Schwander, Daniel Staehelin, Walter A. Stoffel und Miguel Sogo; alle Publikationen auf www.arrestpraxis.ch – Literatur.

⁷ BGE 133 III 589.

⁸ Art. 278 SchKG.

⁹ Art. 274 Abs. 1 SchKG.

¹⁰ Art. 275 SchKG.

In Art. 275 SchKG wird auf Art. 89 und 90 SchKG nicht verwiesen. Art. 89 SchKG statuiert, dass das Betreibungsamt nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich die Pfändung zu vollziehen hat bzw. durch das Betreibungsamt des Ortes, wo die zu pfändenden Vermögensstücke liegen, vollziehen lassen muss.¹¹ Art. 90 SchKG verpflichtet das Betreibungsamt, die Pfändung spätestens am vorhergehenden Tag anzukündigen.

Art. 90 SchKG widerspricht offensichtlich dem Zweck eines Arrestes. Eine Ankündigung eines Arrestes würde den Zweck des Arrestes geradezu vereiteln. Der fehlende Verweis des Gesetzgebers in Art. 275 SchKG auf Art. 90 SchKG ist damit richtig.

Eine differenziertere Betrachtung ist aber in Bezug auf Art. 89 SchKG erforderlich. Unter dem bis Ende 2010 geltenden Arrestrecht war ein schweizweiter Arrest mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich. Jedes Arrestgericht konnte Arreste nur für Vermögenswerte, die in seinem Gerichtsbezirk belegen waren, bewilligen.¹² Falls im Gerichtsbezirk mehrere Betreibungskreise bestanden,¹³ konnte das Arrestgericht mehrere Arrestbefehle direkt an die verschiedenen Betreibungsämter erlassen. Falls Vermögensgegenstände in verschiedenen Gerichtsbezirken arrestiert werden sollten, waren parallele Arrestgesuche an die zuständigen Arrestgerichte notwendig.

Auch die Betreibungsämter durften Betreibungshandlungen grundsätzlich nur in ihrem Betreibungskreis vornehmen. Diese Regelung widerspiegelt das Territorialitätsprinzip im Vollstreckungsrecht. Ein rechtshilfeweiser Vollzug eines Arrestes war demnach unnötig und der Gesetzgeber konnte in Art. 275 SchKG den Verweis auf Art. 89 SchKG (bewusst) weglassen.

3. Regelung im SchKG ab Januar 2011

Die neu eingeführte Kompetenz des Arrestgerichtes, Vermögenswerte des Schuldners, die sich in der (ganzen) Schweiz befinden,¹⁴ zu arrestieren, betrifft primär nur die gerichtliche Arrestbewilligung. Eine Regelung für den betreibungsamtlichen Arrestvollzug hingegen fehlt.

Das Territorialitätsprinzip im Vollstreckungsrecht gilt nach wie vor und uneingeschränkt, allerdings wurde das «Territorium» ausgeweitet.

¹¹ Rechtshilfe oder requisitorischer Vollzug.

¹² Art. 1 SchKG; Felix C. Meier-Dieterle, in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), *Kurzkommentar SchKG*, 2.A., Basel 2014, Art. 272 N 2a; Urs Peter Mückli, in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), *Kurzkommentar SchKG*, 2.A., Basel 2014, Art. 1 N 5. Bereits unter dem alten Arrestrecht war aber anerkannt, dass Arreste gestützt auf LugÜ-Entscheide und Sicherstellungsarreste für öffentlichrechtliche Forderungen gemäss den Spezialbestimmungen schweizweit angeordnet werden konnten (Daniel Schwander, *Arrestrechtliche Neuerungen im Zuge der Umsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens*, ZBJV 2010, 663).

¹³ Art. 1 Abs. 1 SchKG.

¹⁴ Art. 271 Abs. 1 SchKG.

Im Arrestrecht gilt neu eine Kompetenz zur Arrestanordnung in der ganzen Schweiz, d.h. das Arrestgericht kann Arrestbefehle betr. Vermögenswerte des Schuldners, die irgendwo in der Schweiz belegen sind, anordnen. Um den Zweck eines Arrestes nicht zu vereiteln, muss der Arrestvollzug durch das Betreibungsamt bzw. die Betreibungsämter der schweizweiten Arrestbewilligung folgen. Dies bedeutet, dass auch für den Arrestvollzug grundsätzlich eine «schweizweite» Zuständigkeit gegeben sein muss, was Fragen nach der Koordination des Arrestvollzuges aufwirft.

Da keine eigenen Regelungen für den Arrestvollzug bestehen und die Regelungen über den Pfändungsvollzug nur «sinngemäss» zur Anwendung gelangen, kann aus dem mangelnden Verweis im Arrestrecht in Art. 275 SchKG auf das Pfändungsrecht in Art. 89 SchKG nicht geschlossen werden, dass ein rechtshilfeweiser Arrestvollzug gesetzlich explizit ausgeschlossen ist.¹⁵ Für ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers fehlen in den Materialien jegliche Anhaltspunkte. Entscheidend ist sodann, dass der Arrestvollzug nicht zwingend gleich ausgestaltet sein muss wie der spätere Pfändungsvollzug. Erst wenn im Rahmen der Arrestprosequierung der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellt, kommen uneingeschränkt die Regelungen über die Pfändung zur Anwendung.¹⁶ Arrestrechtliche Besonderheiten entfallen in diesem Stadium.

Geradezu typisch für einen Arrest ist die einseitige Anordnung ohne vorgängige Anhörung des Schuldners. Die Rechtsgrundlage für den «unverzöglichen Vollzug» findet sich in Art. 275 i.V.m. Art. 89 SchKG. Selbstverständlich kommt niemand auf die Idee, einen Arrestvollzug einige Tage zu verzögern mit der Begründung, Art. 275 SchKG verweise nicht auf Art. 89 SchKG.

Nach wie vor und insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der schweizweiten Zuständigkeit im Arrestrecht gilt aber, dass aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Institute Arrest (Sicherstellung einer Vollstreckung) und Pfändung (Durchführung einer Vollstreckung) bei offenen Fragen grundsätzlich die Pfändungsregelung übernommen wird.¹⁷

Als Fazit kann festgehalten werden, dass der mangelnde Verweis in Art. 275 SchKG auf Art. 89 SchKG den schweizweiten Arrestvollzug durch Rechtshilfe nicht ausschliesst.

¹⁵ Soweit ersichtlich, hat sich die Literatur zum Verhältnis Art. 275/89 SchKG im neuen Arrestrecht nicht detailliert geäußert. Es wird vielmehr pauschal und ohne nähere Begründung ausgeführt, mangels Verweis in Art. 275 SchKG auf Art. 89 SchKG sei ein rechtshilfeweiser Arrestvollzug ausgeschlossen. Vgl. aber KUKO-SchKG, *Meier-Dieterle* (FN 12), Art. 274 N 1b; *Miguel Sogo*, Kleine Arrestrevision, grosse Auswirkungen – zur geplanten Anpassung des Arrestrechts im Rahmen der Revision des Lugano-Übereinkommens, SZZZP 1/2009, 82.

¹⁶ Art. 88 ff. SchKG.

¹⁷ *Hans Reiser*, in: *Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin* (Hrsg.), *Basler Kommentar zum SchKG*, Bd. II, 2.A., Basel 2010, Art. 275 N 1 ff.; BGE 130 III 661.

4. Rechtshilfeweiser Arrestvollzug

1) Anordnung des Arrestvollzuges

Die Anordnung des Arrestvollzuges erfolgt von Amtes wegen. Die Bestimmung der Zuständigkeit des Betreibungsamtes für den Arrestvollzug stellt eine Rechtsfrage dar.¹⁸ Das Arrestgericht muss dem Betreibungsamt konkrete Anweisungen gemäss Art. 274 SchKG erteilen. Solche sind insbesondere dann erforderlich, wenn das Betreibungsamt den Arrestvollzug nicht nur in seinem Betreibungskreis vornehmen soll, sondern rechtshilfeweise über weitere Betreibungsämter.

Daraus folgt, dass der Arrestgläubiger im Rechtsbegehren für eine Arrestbewilligung keine Anträge bzgl. Arrestvollzug stellen muss. Zulässig ist es aber, dem Arrestgericht zu beantragen, dass das Betreibungsamt Z als Lead-Amt mit dem gesamten Arrestvollzug, insbesondere dem rechtshilfeweisen Arrestvollzug, beauftragt werden soll.

2) Praktische Lösung in Zürich

Bei einer Arrestbewilligung stellt sich die praktische Frage, an welches Betreibungsamt das Arrestgericht den Arrestbefehl schickt, wenn z.B. ein Bankkonto des Schuldners bei einer Bank in A und eine Liegenschaft in B arrestiert werden sollen. Das Arrestgericht könnte grundsätzlich separate Arrestbefehle an die Betreibungsämter in A und B richten. Es könnte stattdessen aber auch einen Arrestbefehl an das Betreibungsamt A richten mit dem Auftrag, den Arrest im eigenen Bezirk zu vollziehen und in B durch das dortige Betreibungsamt vollziehen zu lassen. Wie ausgeführt, verbietet Art. 275 i.V.m. Art. 89 SchKG ein solches Vorgehen nicht.

Das Bezirksgericht Zürich beauftragt bei einem Arrest, bei dem Vermögenswerte des Schuldners im Betreibungskreis Zürich 1 und in einem anderen Betreibungskreis B in der Schweiz arrestiert werden sollen, regelmässig das Betreibungsamt Zürich 1 mit dem Arrestvollzug in seinem eigenen Betreibungskreis. Zusätzlich weist das Bezirksgericht Zürich im Arrestbefehl das Betreibungsamt Zürich 1 an, den Arrestbefehl rechtshilfeweise an das ebenfalls vom Verfahren betroffene Betreibungsamt B weiterzuleiten. Dies geschieht mit der ausdrücklichen Anordnung «mit der Bitte um Req.-Vollzug» oder durch Auflistung der zu arrestierenden Vermögenswerte im Betreibungskreis Zürich 1 und im Betreibungskreis B.¹⁹

Das Betreibungsamt Zürich 1 erteilt sodann umgehend einen Rechtshilfe- bzw. Arrestvollzugauftrag an das Betreibungsamt in B. Dies

¹⁸ Art. 274 SchKG; *Hans Reiser*, ZZZ 2011/2012, 45 ff., 50.

¹⁹ Vgl. www.arrestpraxis.ch – Entscheide zu Art. 276 SchKG. Dort findet sich ein Muster eines rechtshilfeweisen Arrestvollzuges von Guthaben des Schuldners bei der UBS AG in Zürich und bei der PostFinance AG in Bern.

erfolgt nach telefonischer Ankündigung vorab per Fax und im Anschluss per Post.²⁰ Im Rechtshilfenauftrag wird genau beschrieben bzw. spezifiziert, welche Vermögenswerte des Schuldners vom Bêtreibungsamt in B zu arrestieren sind, z.B. eine Liegenschaft oder ein Konto bei einer Bank in B. Die Vermögenswerte, die das Bêtreibungsamt Zürich 1 in seinem eigenen Bêtreibungskreis arrestiert, sind im Rechtshilfenauftrag nicht (mehr) enthalten.

Dem Rechtshilfenauftrag liegt weiter der Arrestbefehl bei,²¹ welchem einerseits der Auftrag des Arrestgerichts, den Befehl rechtshilfweise weiterzuleiten, andererseits die Arrestgegenstände entnommen werden können. Da das Bêtreibungsamt Zürich 1 vom Bezirksgericht Zürich mit dem gesamten Arrestvollzug beauftragt wird, wird das Bêtreibungsamt in B vom Bêtreibungsamt Zürich 1 angewiesen, einen Arrestbericht²² zu erstellen und diesen zusammen mit der Kostenrechnung dem Bêtreibungsamt Zürich 1 zukommen zu lassen.

Das Bêtreibungsamt Zürich 1 verfasst gestützt darauf die eigentliche Arresturkunde. Diese enthält sämtliche Angaben über den Vollzug des Arrestes in Zürich 1 und in B sowie über die erfassten Vermögenswerte.²³ Die Arresturkunde wird den involvierten Personen, insbesondere dem Gläubiger und Schuldner zugestellt. Mit der Zustellung der Arresturkunde beginnen die Fristen für die Arresteinsprache, die Arrestprosequierung und die Beschwerde zu laufen.²⁴

Die durch das Bezirksgericht Zürich und das Bêtreibungsamt Zürich 1 initiierte Praxis wird mittlerweile von diversen anderen Gerichten und Bêtreibungsämtern in der Schweiz praktiziert. Auch wurde anlässlich von Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Arrest bereits auf die vielen Vorteile dieser Praxis aufmerksam gemacht, u.a. an einem ERFA-Kurs des Verbandes der Gemeindeammänner und Bêtreibungsbeamten des Kantons Zürich (VGBZ) im März 2015 und an einer Veranstaltung der Konferenz der Bêtreibungs- und Konkursbeamten Schweiz im September 2012. Auch das Bêtreibungsinspektorat des Kantons Zürich erachtet den rechtshilfweisen Arrestvollzug als eine praktikable Lösung.²⁵

²⁰ Mit der telefonischen Vorankündigung bzw. Absprache mit dem ersuchten Bêtreibungsamt wird vermieden, dass sich im Arrestvollzug «Pannen» ergeben, falls das ersuchte Bêtreibungsamt sich weigern sollte, einen Rechtshilfenauftrag anzunehmen.

²¹ Art. 274 SchKG.

²² Der untechnische Ausdruck «Arrestbericht» steht als Abgrenzung zur eigentlichen Arresturkunde gemäss Art. 276 SchKG (analog «Pfändungsbericht» gemäss Art. 89 SchKG). Die ersuchten Bêtreibungsämter liefern regelmässig einen derartigen «Arrestbericht» ab, verwenden aber der Einfachheit halber meistens das Formular «Arrestvollzug». Vgl. www.arrestpraxis.ch – Entscheide zu Art. 276 SchKG.

²³ Art. 276 SchKG.

²⁴ Art. 17 ff. SchKG, Art. 278 SchKG, Art. 279 SchKG.

²⁵ *Andreas Ott/Remo Crestani*, Der Arrest in der Praxis, Skript ERFA-Kurs 1/2015, 166; das Skript kann beim Bêtreibungsamt Zürich 1 bestellt werden.

3) Arrestbewilligung: Wohnsitz des Schuldners in der Schweiz

Vor Erlass eines Arrestbefehles durch das Arrestgericht gilt es insbesondere zu beachten, ob der Schuldner Wohnsitz in der Schweiz hat oder ob sich der Wohnsitz des Schuldners im Ausland befindet bzw. ob er unbekanntes Aufenthaltsort ist.²⁶

a) Erlass des Arrestbefehles am Wohnsitz des Schuldners

Hat der Schuldner Wohnsitz in der Schweiz,²⁷ ist ein Bêtreibungsort nach Art. 46 SchKG vorhanden und zu arrestierende Forderungen²⁸ gelten als am Wohnsitz des Schuldners belegen. Sind in einem solchen Fall ausschliesslich Gegenstände zu arrestieren, die sich im Bêtreibungskreis des betroffenen Bêtreibungsamtes befinden, z.B. Forderungen des Schuldners gegenüber einer Bank²⁹ mit Sitz am Wohnsitz des Schuldners oder mit Sitz in B, eine Liegenschaft am Wohnsitz des Schuldners oder ein Fahrzeug am Wohnsitz des Schuldners, ist der Arrestbefehl dem Bêtreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners zuzustellen. Dieses Bêtreibungsamt vollzieht den Arrest in seinem Bêtreibungskreis, stellt die Arresturkunde aus und führt das Verfahren.

Sind neben Forderungen und allenfalls physisch sich im Bêtreibungskreis des Wohnsitzes befindlichen Gegenständen noch weitere Gegenstände zu arrestieren, die sich nicht im Bêtreibungskreis des Schuldnerwohnsitzes befinden, z.B. ein Fahrzeug oder eine Liegenschaft in B oder der Inhalt eines Bankschliessfaches bei einer Bank in B, ist das Bêtreibungsamt in B, in dessen Kreis sich diese Gegenstände befinden, durch das Bêtreibungsamt, welches am Wohnsitz des Schuldners zuständig ist, mit dem rechtshilfweisen Arrestvollzug zu beauftragen.³⁰ Das Bêtreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners bleibt für den Vollzug zuständig, sofern die örtliche Zuständigkeit des Arrestgerichtes nicht im

²⁶ Der Einfachheit halber wird nachfolgend immer vom Wohnsitz des Schuldners gesprochen. Gemeint ist damit auch der Sitz des Schuldners bei juristischen Personen.

²⁷ Es gelten die zivilrechtlichen Wohnsitzbestimmungen gemäss Art. 23 ZGB, Art. 20 IPRG.

²⁸ Forderungspfändung in Abgrenzung zur Realpfändung, vgl. *André E. Lebrecht*, in: *Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin* (Hrsg.), *Basler Kommentar zum SchKG*, Bd. I, 2.A., Basel 2010 Art. 89 N 7.

²⁹ Bei der Arrestierung von «Bankkonten» handelt es sich um die Arrestierung von einzelnen Forderungen des Schuldners gegenüber der Bank aus den vertraglichen Beziehungen (Kontovertrag, Depotvertrag etc.). Der Inhalt eines Schliessfaches stellt demgegenüber einen körperlichen Gegenstand und nicht eine Forderung des Schuldners gegenüber der Bank dar. Körperliche Gegenstände gelten als dort belegen, wo sie sich befinden.

³⁰ Bei weiteren Vermögenswerten in anderen Bêtreibungskreisen ergehen weitere Rechtshilfenaufträge.

Arresteinspracheverfahren aufgehoben wird, selbst wenn sich in diesem Betreibungskreis später keine Vermögenswerte vorfinden.³¹

Fraglich ist, ob ein Arrestgericht am Wohnsitz des Schuldners einen Arrestbefehl an das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners richten kann, selbst wenn in diesem Betreibungskreis keine Vermögenswerte des Schuldners arretiert werden, z.B. bei einer Arrestierung eines Fahrzeuges oder einer Liegenschaft in B oder eines Safeinhaltes bei einer Bank in B.³²

Das SchKG schliesst einen derartigen Arrestvollzug nicht aus. Das Arrestgericht muss dafür sorgen, dass ein schweizweiter Arrestvollzug sichergestellt ist. Dabei ist es zweckdienlich, auch Überlegungen über den weiteren Ablauf des Vollstreckungsverfahrens, insbesondere über das Prosequierungsverfahren sowie das Pfändungs- oder Konkursverfahren miteinzubeziehen.

Das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners kennt sämtliche bereits laufenden (normalen) Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner. Das Betreibungsamt kann diese Verfahren mit dem Arrestverfahren und allfälligen weiteren Vollstreckungsverfahren einfach koordinieren.³³ Sobald der Gläubiger zur Prosequierung gelangt und dafür die Betreibung einleiten muss,³⁴ stellt sich die Frage, wo er dies macht. Er kann die Betreibung am Wohnsitz oder am Arrestort in B einleiten.³⁵ In den meisten Fällen wählt der Gläubiger die Betreibung beim Betreibungsamt am Wohnort des Schuldners.³⁶

Ist die Arrestforderung am Schluss des Verwertungsverfahrens nicht gedeckt, wird dem Gläubiger ein Verlustschein gemäss Art. 149 SchKG ausgestellt, falls die Zwangsvollstreckung am Wohnsitz des Schuldners erfolgt. Ansonsten erhält der Gläubiger lediglich eine Verlustbescheinigung.

Es ist damit rechtlich zulässig und entspricht dem Sinn und Zweck des schweizweiten Arrestvollzuges, wenn bei einer Arrestbewilligung am Wohnsitz des Schuldners der Arrestbefehl dem Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners zum rechtshilfweisen Vollzug zugestellt wird, selbst wenn im Betreibungskreis am Wohnsitz des Schuldners keine Vermögenswerte arretiert wurden.

³¹ Von einem «leeren» Arrest spricht man, wenn bei einem Arrestvollzug überhaupt keine Vermögenswerte sichergestellt werden können. Falls sich bei einem rechtshilfweisen Arrestvollzug in einem Betreibungskreis Vermögenswerte vorfinden, ist der Arrest nicht leer.

³² Die Zuständigkeit des Arrestgerichtes für die Arrestbewilligung am Wohnsitz des Schuldners ist streng zu trennen von der Frage, welches Betreibungsamt den Arrestvollzug durchführt.

³³ Vgl. z.B. Art. 281 Abs. 1 SchKG.

³⁴ Art. 279 Abs. 1 SchKG.

³⁵ Art. 46 SchKG, Art. 52 SchKG.

³⁶ Vgl. zu den Konsequenzen einer Betreibung am Arrestort oder am Wohnsitz *Jolanta Kren Kostkiewicz/Ilija Penon*, Zur Arrestprosequierung im nationalen und internationalen Kontext, BLSchK 2012, 213 ff., 220 f.

b) Erlass des Arrestbefehles am Ort der Vermögensgegenstände

Der Gläubiger kann einen Arrestbefehl am Ort der Vermögensgegenstände beantragen, auch wenn der Schuldner Wohnsitz in der Schweiz hat.³⁷ Es kann sich bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Arrestgerichtes am Ort der Vermögensgegenstände nur um Sachwerte als Vermögensgegenstände handeln, da Forderungen am Wohnsitz des Schuldners belegen sind.

Sind in einem solchen Fall ausschliesslich Sachwerte zu arretieren, kann der Arrestbefehl dem Betreibungsamt, in dessen Betreibungskreis die Sachwerte belegen sind, zugestellt werden.

Sind Sachwerte und Forderungen zu arretieren, kann der Arrestbefehl dem Betreibungsamt, in dessen Betreibungskreis die Sachwerte liegen, zum Vollzug zugestellt werden. Dieses kann sodann beauftragt werden, den Arrest rechtshilfweise beim Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners zu vollziehen.

Es rechtfertigt sich allerdings, dass das Arrestgericht grundsätzlich in jedem Fall, mindestens aber dort, wo neben Sachwerten auch Forderungen des Schuldners arretiert werden, den Arrestbefehl direkt dem Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners zustellt mit dem Auftrag zum rechtshilfweisen Vollzug am Ort der Vermögensgegenstände.

Das mit dem Arrestvollzug beauftragte Betreibungsamt bleibt in jedem Fall zuständig, selbst wenn sich in diesem Betreibungskreis (später) keine Vermögenswerte vorfinden.

4) Arrestbewilligung: Wohnsitz des Schuldners im Ausland/unbekannter Aufenthaltsort

Wohnt der Schuldner nicht in der Schweiz oder ist er unbekanntem Aufenthaltes, gelten zu arretierende Forderungen als am Sitz des Drittschuldners belegen.³⁸ Ist ein Sachwert in Zürich 1 (z.B. Liegenschaft, ein Safeinhalt) und/oder eine Forderung bei einer Bank mit Sitz in Zürich 1 zu arretieren, stellt das Gericht dem Betreibungsamt Zürich 1 den Arrestbefehl zum Vollzug zu.

Sind mehrere Gegenstände zu arretieren, die sich in verschiedenen Betreibungskreisen befinden, z.B. eine Liegenschaft in Zürich 1, eine Forderung bei einer Bank in Zürich 2, eine Forderung bei einer Bank in B – in diesem Fall ist nicht zu unterscheiden zwischen Forderungen und Sachwerten –, stellt das Arrestgericht den Arrestbefehl einem der Betreibungsämter zu, welches einen Gegenstand zu arretieren hat.³⁹ Das Gericht weist dieses Betreibungsamt an, den Arrest rechtshilfweise zu vollziehen.

³⁷ Art. 272 Abs. 1 SchKG.

³⁸ BGE 76 III 18, BGE 140 III 512. Es handelt sich um die typische Konstellation beim Ausländerarrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziffer 4 SchKG, der Schuldner wohnt im Ausland, arretiert werden seine Guthaben gegenüber einer Bank in der Schweiz.

³⁹ Vgl. www.arrestpraxis.ch – Entscheide zu Art. 276 SchKG.

Bei einer Arrestbewilligung am Ort der Vermögensgegenstände bei fehlendem Wohnsitz des Schuldners in der Schweiz stellt sich die Frage des Arrestvollzuges am Ort der Vermögensgegenstände oder am Wohnsitz nicht, weil eine ordentliche Betreibung am Wohnsitz sowieso nicht durchgeführt werden kann und die Zwangsvollstreckung in jedem Fall auf die arrestierten Vermögenswerte beschränkt ist.⁴⁰

5. Vorteile eines rechtshilfeweisen Arrestvollzuges

1) Übersicht

Ein rechtshilfeweiser Arrestvollzug ist nicht nur gesetzeskonform, er stellt vielmehr auch sicher, dass die vom Gesetzgeber beabsichtigte Vereinfachung des Arrestverfahrens durch die auf die gesamte Schweiz ausweitete Kompetenz zur Arrestbewilligung im Arrestvollzug die notwendige Vereinheitlichung erfährt. Dies zeigt sich in vielfältiger Weise:

- Der Aufwand für den Gläubiger wird reduziert, indem nur noch ein Arrestgesuch für Arrestgegenstände in der ganzen Schweiz gestellt werden muss.
- Der Aufwand für das Arrestgericht wird reduziert, indem nur noch ein Arrestbefehl mit sämtlichen Arrestgegenständen des Schuldners ausgestellt werden muss.
- Der Aufwand für den Gläubiger und den Schuldner wird ab dem Stadium der Arresteinsprache und der Zustellung der Arresturkunde reduziert, da nur noch ein Arresteinspracheverfahren und ein Beschwerdeverfahren geführt werden muss.
- Der Aufwand für den Gläubiger und den Schuldner wird ab dem Stadium der Prosequierung durch Betreibung reduziert, da in jedem Fall nur noch eine Prosequierungsbetreibung und ein Rechtsöffnungsbesuch eingeleitet werden muss.
- Die vieldiskutierte und vielfältige Koordination von parallelen Arrestverfahren bei der Arrestbewilligung und beim Arrestvollzug wird vereinfacht und von einer Behörde (Lead-Amt) übernommen.
- Gläubiger und Schuldner erhalten eine einzige Arresturkunde, die sämtliche Angaben über den Arrestvollzug enthält.
- Gläubiger und Schuldner haben ein Betreibungsamt (Lead-Amt) als Ansprechpartner für das Arrest- und später für das Pfändungs- und Verwertungsverfahren.
- Das Lead-Amt übernimmt die Prüfung der Prosequierungsfristen, die Beantwortung von Anfragen der Parteien, Behörden (z.B. Grundbuchämter), involvierter Dritter (z.B. Banken, Dritteigentümer bei Durchgriffen) oder des Arrestgerichtes, erlässt Verfügungen und koordiniert die Zustellungen an die Parteien (z.B. kostspielige

⁴⁰ Zur Rechtslage, falls sich in einem Betreibungskreis kein Vermögenswert vorfindet, vgl. vorne II. 4. 3b.

Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB oder im kantonalen Amtsblatt).

- Die Kosten für den Arrestvollzug sind geringer, wenn ein Lead-Amt tätig ist.
- Mit der Zustellung der Arresturkunde beginnt die Frist für den Gläubiger für die Prosequierung des Arrestes,⁴¹ die Frist für den Schuldner für die Arresteinsprache⁴² und die Frist für beide für eine Beschwerde gegen den Arrestvollzug⁴³ zu laufen. Unklarheiten des Beginns des Fristenlaufes bei der Zustellung von Arresturkunden durch verschiedene Betreibungsämter zu verschiedenen Zeitpunkten werden vermieden.
- Der Ort der Prosequierung durch Betreibung am Ort des Lead-Amtes ist klar.
- Das Lead-Amt hat die Übersicht über die arrestierten Vermögenswerte und bestimmt den Umfang des Arrestbeschlages. Stellt sich heraus, dass zu viel arrestiert wurde (Überarrestierung), ist die Entlassung gewisser Gegenstände aus dem Arrestbeschluss durch das einzig involvierte Lead-Amt deutlich einfacher, als bei einem parallelen Arrestvollzug von verschiedenen Betreibungsämtern.⁴⁴

2) Einzelfragen

Falls der Schuldner den Arrestvollzug bzw. Teile davon wegen Gesetzeswidrigkeit oder Unangemessenheit anfechten will,⁴⁵ wäre es wünschenswert, wenn dafür die Aufsichtsbehörde am Ort des Lead-Amtes für alle Rügen zuständig wäre. Dies widerspricht aber der Praxis für Anfechtungen bei rechtshilfeweisen Pfändungen. In Anwendung des Grundsatzes, dass beim Arrestvollzug soweit möglich die Regelungen über die Pfändung zur Anwendung gelangen und aus Gründen der Rechtssicherheit ist bzgl. Beschwerden gegen den Arrestvollzug auf die Rechtsprechung zur Anfechtung beim rechtshilfeweisen Pfändungsvollzug zu verweisen.⁴⁶

In der bisherigen Arrestliteratur ist überwiegend klar, dass beim Arrestvollzug durch verschiedene Betreibungsämter die Fristen für die Arrestprosequierung und die Arresteinsprache erst zu laufen beginnen, wenn das «letzte» der involvierten Betreibungsämter die Arresturkunde den Parteien zugestellt hat. Höchststrichterliche Entscheide sind dazu aber nicht vorhanden.⁴⁷

⁴¹ Art. 279 SchKG.

⁴² Art. 278 SchKG.

⁴³ Art. 17 ff. SchKG.

⁴⁴ Art. 275 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 SchKG, insbesondere nach der Auskunftserteilung durch Banken gemäss BGE 125 III 391 = Pra 2000 Nr. 87; BGer 4C.75/2006.

⁴⁵ Art. 17 ff. SchKG.

⁴⁶ BSK SchKG I-André E. Lebrecht (FN 28), Art. 89 N 21 f.; Jolanta Kren Kostkiewicz, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 2. A., 2014, N 295; KUKO SchKG-Thomas Winkler (FN 12), Art. 89 N 18.

⁴⁷ Vgl. Übersicht in Kren Kostkiewicz/Penon (FN 36), 227.

«Pannen» beim rechtshilfeweisen Arrestvollzug lassen sich nicht vermeiden.⁴⁸ Falls Fehler auftreten, sind die vorstehenden Grundsätze zu berücksichtigen. Falls z.B. bei einem rechtshilfeweisen Arrestvollzug das beauftragte Betreibungsamt irrtümlicherweise den Arrestbericht nicht dem Lead-Amt zukommen lässt, sondern eine eigene Arresturkunde aus- und direkt dem Gläubiger und Schuldner zustellt, steht dem Gläubiger und Schuldner das Recht zu, dass das ersuchte Betreibungsamt dem Lead-Amt nochmals einen Arrestbericht zukommen lässt, damit eine einzige Arresturkunde verfasst werden kann, die nach der Zustellung die verschiedenen Fristen auslöst. Da in solchen Fällen das ersuchte Betreibungsamt vom Arrestgericht gar nie einen Auftrag einer (selbständigen) Arrestierung erhalten hat, sondern über das Lead-Amt nur einen Auftrag eines rechtshilfeweisen Arrestvollzuges mit Erstellung eines Arrestberichtes, ist eine direkte Zustellung des Arrestberichtes an den Schuldner und Gläubiger nichtig.

III. Fazit

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen kann festgehalten werden, dass es zulässig und gesetzeskonform ist, wenn ein Arrestgericht für den Arrestvollzug ein Betreibungsamt als Lead-Amt bestimmt und im Arrestbefehl anordnet, dass das Lead-Amt eines oder mehrere Betreibungsämter rechtshilfeweise mit dem Arrestvollzug beauftragt. Art. 275 i.V.m. Art. 89 SchKG ermöglichen ein solches Vorgehen. Rechtshilfe im Arrestverfahren ist damit zulässig.

Die Abwicklung eines Arrestvollzuges über ein Lead-Amt vereinfacht das gesamte Arrestverfahren massiv, verhindert unnötige bzw. parallel laufende Verfahren, ist kostengünstiger, schafft Rechtssicherheit und dient der Prozessökonomie, weshalb es angezeigt ist, dass der rechtshilfeweise Arrestvollzug Standard wird.

Anmerkung aus der Redaktion:

Im Zuge der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie der Anpassung des Arrestrechts und insbesondere durch die Neuerung des schweizweiten Arrestvollzuges durch ein Arrestgericht, entstanden in der Praxis, namentlich bei den Betreibungsämtern, verschiedene Unsicherheiten im Zusammenhang mit Vollzugshandlungen. Die Autoren der Abhandlung sprechen sich im Falle des Vorliegens von Arrestsubstrat in verschiedenen Betreibungskreisen für einen koordinierten Arrestvollzug durch ein sogenanntes «Lead-Amt» aus. Diese mittlerweile auch in verschiedenen Gerichts- und Betreibungskreisen angewandte Vorgehensweise (u.a. in der Stadt Zürich), erweist sich zwar aus praktischer Sicht als geeignete Lösung, entsprechende Vollzugs-

⁴⁸ In der Praxis sind derartige «Pannen» selten. Die Gefahr von «Pannen» ist massiv grösser, wenn verschiedene Betreibungsämter mehrere Arresturkunden ausstellen, die in der Folge einzeln angefochten werden müssen oder bei denen die Gefahr besteht, dass der Fristenlauf für die Prosequierung und die Einsprache nicht gleichzeitig beginnt.

handlungen der zu beauftragenden Betreibungsämter zu koordinieren. Indes blieb und bleibt die in der Abhandlung propagierte Vorgehensweise nicht gänzlich unwidersprochen, insb. mit dem jeweiligen Hinweis auf die grundsätzliche Zulässigkeit des rechtshilfeweisen Arrestvollzuges (vgl. hiezu u.a. auch BISchK 2015 S. 169 ff.). Aus Sicht der Praxis wäre es wünschenswert, wenn die aufgeworfenen Fragen rasch höchststrichterlich geklärt würden.

Markus Zopfi